

913.11

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (Änderung)

(vom 11. Juni 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

Beitragsbemessung

§ 8. Für die Beitragsbemessung sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Beitragszusicherung massgeblich.

§§ 27, 29 a, 31 und 32 werden aufgehoben.

Zusatzbeiträge

a) Detailprojekt

§ 33. Das Detailprojekt, der Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan sowie der im Bedarfsfall durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst zu erstellende Betriebsvoranschlag sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Abs. 2 unverändert.

§ 34 wird aufgehoben.

c) Betriebsverbessernde Massnahmen nach der Sanierung

§ 35. Abs. 1 Satz 1 unverändert. Satz 2 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Huber Husi